

21/12/2012

Gerichtsurteil der Europäischen Union in der Rechtsache T-361/10 P Pachtitis: Informationen für die Bewerber

Im Anschluss an das Gerichtsurteil in der Rechtsache T-35/08 *Pachtitis/Kommission* hatte der EPSO-Leitungsausschuss sich verpflichtet, die Tests in 2013 nochmals zu organisieren (siehe unsere Nachricht vom März 2012). Eine Berichtigung zur Bekanntmachung für das Auswahlverfahren EPSO/AD/177/10 wird im Laufe des Monats März 2013 auf unserer Website veröffentlicht werden: www.eu-careers.eu

Wie schon früher bekanntgegeben, können ausschließlich Bewerber der Auswahlverfahren EPSO/AD/177/10, EPSO/AD/178/10 und EPSO/AD/179/10 die Tests ablegen, die aufgrund ihrer Ergebnisse in den Zulassungstests von der weiteren Teilnahme an den Verfahren ausgeschlossen worden waren, weil sie entweder die notwendige Mindestpunktzahl nicht erreicht hatten oder nicht zu den Bewerbern mit einem der besten Ergebnisse gezählt hatten, die zum Assessment Center eingeladen wurden.

09/03/2012

Weitere Informationen vom "Gericht der Europäischen Union in der Rechtsache T-361/10 P Pachtitis"

Weitere Informationen vom "Gericht der Europäischen Union in der Rechtsache T-361/10 P Pachtitis"

Die Bewerber der offenen Auswahlverfahren EPSO/AD/177/10, EPSO/AD/178/10 (Bibliothekswesen/Informationswissenschaft) und EPSO/AD/179/10 (Audiovisuelle Medien) erhielten 2010 eine Zusage der Europäischen Institutionen welche durch EPSO's Leitungsausschuss übermittelt wurde. Hieraus geht folgendes hervor: Sollte die Entscheidung F-35/08, Pachtitis / Kommission vom 15. Juni 2010 bestätigt werden, so werden alle Bewerber die aufgrund ihrer Ergebnisse in den Zulassungstests von diesen Auswahlverfahren ausgeschlossen sind, zu einem neuen Auswahlverfahren eingeladen. Bezug nehmend auf den oben beschriebenen Fall wollte man das Interesse der Bewerber schützen, damit diese keine Beschwerden auf derselben Grundlage wie das Gericht des öffentlichen Diensts einzureichen brauchen.

Am Ende des Jahres 2011 hat das Gericht der Europäischen Union ein Urteil gefällt, welche die ursprüngliche Position des Gerichts für den öffentlichen Dienst bestätigt.

Um ihren Verpflichtungen nach zukommen, haben die Institutionen, mittels EPSO's-Leitungsausschuss beschlossen, dass **im Jahr 2013**

- der AD5 Zyklus für Generalisten durch ein AD5 Auswahlverfahren ersetzt wird. Dieses wird für alle Bewerber organisiert, welche in den Zulassungstests des Auswahlverfahrens EPSO/AD/177/10 nicht erfolgreich waren. Dieses Auswahlverfahren beinhaltet die gleichen, fünf Bereiche (Europäische öffentliche Verwaltung, Recht, Wirtschaft, Audit und IKT).
- Auch für EPSO/AD/178/10 (AD 5 Bibliothekswesen/Informationswissenschaft) und EPSO/AD/179/10 (AD 5 Audiovisuelle Medien), wird eine neues Auswahlverfahren organisiert werden.

In allen Fällen wird die Anzahl der erfolgreichen Bewerber proportional angepasst, um die gleichen Chancen wie beim ursprünglichen Auswahlverfahren zu gewährleisten.

Es ist wichtig zu beachten, dass alle EU-Karriere Auswahlverfahren, die nach dem ursprünglichen Urteil (F-35/08, Pachtitis / Kommission vom 15. Juni 2010) organisiert wurden, die Entscheidung berücksichtigen und dementsprechend strukturiert sind.

Die betroffenen Bewerber werden in den nächsten Wochen über ihr EPSO-Konto informiert.

19/12/2011

Urteil des Gerichts der Europäischen Union in der Rechtssache F-361/10 P Pachtitis

Am 15. Juni 2010 hat das Gericht für den europäischen öffentlichen Dienst das Urteil in der Rechtssache F-35/08 Pachtitis ./.. Europäische Kommission gefällt und dem Kläger Recht gegeben. Der Kläger, Herr Pachtitis, hatte an dem Auswahlverfahren zur Erstellung einer Reserveliste für griechische Übersetzer (AD5) im Jahr 2006/7 teilgenommen.

Nach Auffassung von Herrn Pachtitis hätte er nicht aufgrund seiner Ergebnisse im Vorauswahltest, der in diesem Auswahlverfahren ausschließlich von EPSO ohne Beteiligung des Prüfungsausschusses konzipiert worden war, vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden dürfen. Bei seiner Argumentation stützte sich Herr Pachtitis im Wesentlichen auf eine Auslegung des Anhangs III zum Statut für die EU-Beamten, die das Gericht zu der Schlussfolgerung bewog, dass nur der Prüfungsausschuss und nicht das EPSO befugt ist, den Inhalt der Fragen für die Vorauswahltests festzusetzen. Die Entscheidung, ihn vom Hauptteil des Auswahlverfahrens auszuschließen, wurde aus diesem Grund für nichtig erklärt.

Die Kommission hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Am 14. Dezember 2011 hat das Gericht der Europäischen Union sein Urteil im Berufungsverfahren (T-361/10 P) vorgelegt und die Auslegung des Gerichtes für den europäischen öffentlichen Dienst bestätigt, wonach das Statut für die EU-Beamten EPSOs Rolle im computergestützten Testverfahren (CBT) nicht ausreichend erläutert. Andererseits werden die Vorzüge des CBT in keiner Weise durch das Urteil in Frage gestellt. Das Gericht für den europäischen öffentlichen Dienst hat sogar in einem anderen Urteil, im Fall F-2/07, Matos Martins ./.. Europäische Kommission, am 15. April 2010 einen Antrag gegen eine Entscheidung in einem Ausleseverfahren für Vertragsbedienstete abgewiesen, welche auf der Grundlage eines CBT gefällt worden war. Die Zweckmäßigkeit dieser Entscheidung wurde von den Richtern nicht in Frage gestellt.

Die Kommission prüft nun sorgfältig das Urteil, um die notwendigen Maßnahmen für seine Umsetzung zu bestimmen. Sie wird die von dem Urteil betroffenen Bewerber so schnell wie möglich im neuen Jahr kontaktieren.

Man beachte, dass alle EU-Auswahlverfahren, die seit dem ursprünglichen Urteil veröffentlicht wurden, so strukturiert wurden, dass sie dem Urteil des Gerichts für den europäischen öffentlichen Dienst, das nun vom Gericht der Europäischen Union bestätigt wurde, Rechnung tragen.

02/07/2010

02/07/2010: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-35/08 Pachtitis

Am 15. Juni hat das Gericht für den europäischen öffentlichen Dienst sein Urteil in der Rechtssache F-35/08 Pachtitis erlassen und dem Kläger Recht gegeben. Der Kläger, Herr Pachtitis, hatte an dem Auswahlverfahren zur Erstellung einer Reserveliste für griechische Übersetzer (AD5) im Jahr 2006/7 teilgenommen.

Nach Auffassung von Herrn Pachtitis hätte er nicht aufgrund seiner Ergebnisse im Vorauswahltest, der in diesem Auswahlverfahren ausschließlich von EPSO ohne Beteiligung des Auswahl Ausschusses konzipiert worden war, vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden dürfen. Bei seiner Argumentation stützt sich Herr Pachtitis im Wesentlichen auf eine Auslegung des Anhangs III zum Statut für die EU-Beamten, die das Gericht zu der Schlussfolgerung bewog, dass nur der Auswahl Ausschuss und nicht das EPSO befugt ist, die Fragen für die Vorauswahltests auszusuchen. Die Ergebnisse des Klägers im Auswahlverfahren wurden aus diesem Grund für nichtig erklärt.

Vorab sei betont, dass das EPSO die Auslegung des Statuts durch das Gericht nicht teilt. Nach Rücksprache mit dem Juristischen Dienst der Kommission ist das EPSO der Auffassung, dass es gute Gründe gibt, gegen dieses Urteil Rechtsmittel einzulegen.

Natürlich wird das EPSO das Urteil befolgen. Darüber sollte aber nicht der Erfolg der ersten, im März begonnenen ersten Serie von jährlichen AD5-Auswahlverfahren aus den Augen verloren werden.

Dank der Reform der Auswahlmethoden und insbesondere der Einführung computergestützter Tests, die erstmals weltweit eingesetzt wurden, konnten 37 000 Bewerber in der Rekordzeit von 2 Monaten nach Veröffentlichung des Bewerbungsaufrufs sich registrieren, einen Testplatz buchen und ihren Vorauswahltest ablegen.

Eine ausführliche Stellungnahme zu dem Urteil finden Sie [hier](#)  [16 KB] [en](#) [fr](#) .

Auskünfte für aktuelle und künftige Bewerber finden Sie [hier](#)  [16 KB] [en](#) [fr](#) .